

# Hofübergabe gut vorbereiten

**Mit der Agrarpolitik 22+ (AP) sind einige Änderungen im bäuerlichen Bodenrecht geplant. Ziel der Anpassung ist, dem gesellschaftlichen Wandel und Familienkonstellationen Rechnung zu tragen.**

An einer Tagung der AGRIDEA vom 15. November 2019 hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Änderungen des Bundesgesetzes über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) im Rahmen der AP 22+ vorgestellt.

## **Hohe Gebäudewerte**

Die Betriebsübernahme durch juristische Personen als Selbstbewirtschafter wird im Rahmen der Anpassungen des BGBB vereinfacht. Die Option, dass juristische Personen einen Landwirtschaftsbetrieb übernehmen, ist im Kanton Luzern mit den hohen Gebäudewerten am Gesamtbetrieb und der bodenunabhängigen Produktion besonders prüfenswert. Juristische Personen sollen somit die gleichen Rechte und Pflichten besitzen wie jeder andere vom BGBB zugelassene Selbstbewirtschafter. Damit ist sichergestellt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe nicht durch externe Geldgeber gesteuert werden. Zwei Drittel der Aktien müssen beim Selbstbewirtschafter bleiben. Die inländische landwirtschaftliche Produktion soll der Hauptzweck der Gesellschaft sein. Die landwirtschaftliche Produktion soll zudem mehr als die Hälfte des Umsatzes der juristischen Person ausmachen.

Sind juristische Personen Eigentümer einer Liegenschaft können Nachkommen sukzessive mittels Anteilsrechten am Betrieb beteiligt werden, ohne dass das Gewerbe sofort zu Mit- oder Gesamteigentum übertragen werden müsste. Auch bei einer Lösung bei der mehrere Nachkommen den Betrieb übernehmen sollen, kann dies eine praktikable Lösung sein. Die Form der Übernahme bedarf aber einer detaillierten Abklärung. Vor allem auch bezüglich Steuern und Direktzahlungen.

## **Tragbarkeit vor Belastung**

Weiter sollen im BGBB die Bestimmungen über die Belastungsgrenze angepasst werden. In Zukunft würden Banken und Versicherungen keine kantonale Bewilligung mehr benötigen, um die Belastungsgrenze der Betriebe überschreiten zu können. Die Betriebe müssen lediglich die Tragbarkeit der Investitionen und somit die Rückzahlung der Kreditzinsen und Amortisation nachweisen. Solche Regelungen könnten besonders teure Leasingverträge verhindern und ermöglichen in kurzer Zeit flüssige Mittel für zukünftige Investitionen zu verschaffen. Auch für Betriebe, welche die Bedingungen für ein Gewerbe nicht erfüllen oder keine Investitionskredite der landwirtschaftlichen Kreditkasse erhalten, wird die Mittelbeschaffung erleichtert. Es gilt jedoch zu beachten, die Belastungsgrenze leichtsinniger überschritten werden kann, was schwerwiegende finanzielle Folgen haben kann.

Weiter wird die Einführung des Vorkaufrechtes des Ehegatten verlangt. Geplant ist, dass der selbstbewirtschaftende Ehegatte, nach den Nachkommen und noch vor den Geschwistern und Geschwisterkindern des abtretenden Selbstbewirtschafters, das Vorkaufsrecht beantragen könnte. Dies würde besonders dann ein Vorteil sein, wenn beispielsweise der Ehemann bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung das Gewerbe der selbstbewirtschaftenden Ehefrau zuweisen möchte, um dieses für die Nachkommen zu sichern.

### **AP 22+ bring Klarheit**

Zudem soll der Anrechnungswert von getätigten Investitionen an eine längere Dauer angepasst werden. Heute beträgt diese zehn Jahre. Dies kann teilweise zu einer Erhöhung des Kaufpreises führen, was für die Verkäufer von Vorteil, für die Käufer jedoch von Nachteil sein wird.



Welche Punkte aus den geplanten Anpassungen des BGBB tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden, ist noch offen. Klarheit wird erst die Einführung der AP 22+ bringen.

*Das BGBB befindet sich im Umbau  
Bild: Beda Estermann*

### **Kurshinweis: «Gut vorbereitet auf die Hofübergabe»**

Gemeinsam planen und diskutieren lohnt sich. Die Hofübergabe ist für alle Beteiligten eine wichtige und sehr emotionale Angelegenheit. Deshalb ist es entscheidend, rechtzeitig mit den Abklärungen zu beginnen und die Bedürfnisse aller Beteiligten zu kennen. Dazu gehört die Klärung der persönlichen Bedürfnisse beider Generationen.

Kurse

Am BBZN Hohenrain: 10. und 24. Januar 2020, jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr

Am BBZN Schüpfheim, 22. Januar und 13. Februar 2020, jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr

Informationen/Anmeldung unter [www.bbzn.lu.ch/kurse](http://www.bbzn.lu.ch/kurse) oder Telefon 041 228 30 70

Hohenrain, 29.11.2019

### **Kontakt**

BBZN Hohenrain, Sennweidstrasse 35, 6276 Hohenrain

Beda Estermann, 041 228 30 91, [beda.estermann@edulu.ch](mailto:beda.estermann@edulu.ch), [www.bbzn.lu.ch](http://www.bbzn.lu.ch)